

## Handlungsleitfaden

Der Vorstand des BSV hat beschlossen, das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unseren Verein aufzunehmen.

### **Dazu haben wir folgende Vereinbarungen getroffen bzw. Maßnahmen umgesetzt:**

1. Da Mitglieder und Vorstand keinerlei Gewalt dulden, haben sie sich verpflichtet, das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ durch geeignete Maßnahmen im Verein nachhaltig voranzubringen (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03.2020).
2. Der Verein steht hierzu im engen Austausch mit dem LSB und SSB, wurde umfassend durch sie beraten und hat sich der Initiative „Schweigen schützt die Falschen! zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ des Landessportbundes NRW e. V. angeschlossen.
3. Wir haben eine entsprechende Satzungsänderung auf den Weg gebracht und setzen diese um. Damit dokumentieren wir unseren Willen und unsere Zielstrebigkeit.
4. Auf unserer Homepage führen wir das Logo des Qualitätsbündnisses und stellen wichtige Informationen zum Jugendschutz bereit.
5. Der Vorstand und die handelnden Personen im Verein sind sich ihrer Verantwortung bewusst. Es wurde ein verbindliches Vorgehen im Verdachtsfall vereinbart.
6. Für den Vorstand, die Trainer und Trainerinnen sowie Betreuer und Betreuerinnen ist die Unterzeichnung des Ehrenkodex verpflichtend. Sie bestätigen damit, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten.
7. Vorstand, Trainer und Trainerinnen sowie Betreuer und Betreuerinnen müssen weiterhin in einem 5-jährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Die Dokumentation der Vorlage erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Vertraulichkeit wird zugesichert! Gleichzeitig wird eine Erklärung unterzeichnet, dass zurzeit keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gegen sie anhängig sind bzw. sie umgehend Mitteilung machen, wenn ein solches Strafverfahren eingeleitet wurde. Informationen zur Beantragung und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde hält die Geschäftsstelle bereit.
8. Vorstand, Trainer und Trainerinnen sowie Betreuer und Betreuerinnen nehmen an Fortbildungsangeboten in Kooperation mit dem Landessportbund NRW e. V. im Projekt „Schweigen schützt die Falschen! - Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ teil.
9. Verhaltensregeln zum gegenseitigen respektvollen Umgang werden gemeinsam mit den Trainerinnen und Trainern erarbeitet, weiterentwickelt und von allen verbindlich eingehalten. Allen neuen Trainer und Trainerinnen werden sie zur Verfügung gestellt.
10. Der Vorstand hat zum Thema „Prävention sexueller Gewalt im Verein“ eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen aller Bereiche des Vereines, einberufen. Sie berät regelmäßig über zu ergreifende Maßnahmen. Die Arbeitsgruppe hat den

verbindlichen Leitfaden zum Vorgehen im Verdachtsfall erarbeitet. Dieser wurden vom Vorstand bestätigt.

11. Im Verein wurden die Funktionen „Ansprechpersonen & Jugendschutzbeauftragte“ besetzt. Sie stehen als „AnsprechpartnerInnen zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport“ dem Verein und seinen Mitgliedern zur Verfügung. Sie sind entsprechend fortgebildet und unterstehen in dieser Thematik unmittelbar dem Vorstand. Im Verdachtsfall oder bei Unsicherheiten sind sie zu kontaktieren. Zum Einführungsgespräch neuer Trainerinnen und Trainer wird eine der Ansprechpersonen hinzugezogen.
12. Der Kontakt zur Fachberatungsstelle (Kinderschutzbund, Geschäftsstelle Aachen) ist hergestellt und durch den Kooperationsvertrag des Stadtsportbundes Aachen mit der Fachberatungsstelle abgesichert. Für Nachfragen steht die Fachstelle allen – auch Eltern – zur Verfügung. Die Fachstelle ist bei konkreten Vorfällen – vordringlich über den Vorstand und/oder die Ansprechpersonen/Jugendschutzbeauftragten des Vereins – einzubeziehen.
13. Als Sportler stehen wir für Fairness und Sportlichkeit. Wir sehen es als unsere Pflicht, bei jeglicher Form von Gewalt innerhalb und außerhalb des Vereins aktiv Opferschutz zu leisten.

## Vorgehen im Verdachtsfall

### Wie verhalten wir uns im Verdachtsfall?

Das oberste Prinzip lautet hier: Ruhe bewahren! Es ist wichtig, sachlich, besonnen und unverzüglich vorzugehen. Der Opferschutz hat oberste Priorität. Es gilt jedoch auch die Unschuldsvermutung, die strafrechtlich bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung besteht, sowie die Wahrung der allgemeinen Persönlichkeitsrechte. Dies bedeutet einerseits die Unterstützung der Personen, die den Verdacht offenlegen. Andererseits ist auch dafür Sorge zu tragen, dass Verdächtige nicht vorverurteilt werden oder Informationen gar an die Öffentlichkeit geraten, wodurch der Ruf aller Beteiligten Schaden nehmen könnte. Das Gebot heißt also: An erster Stelle Diskretion!

- Wer die Betroffenen eigenmächtig ausfragt („Verhör“), gefährdet spätere Ermittlungen.
- Nachfragen im Kollegenkreis schaffen Unsicherheiten und beliefern die „Gerüchteküche“.
- Die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit im Verein ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft.
- Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden bedingt immer einen „Strafverfolgungszwang“, d.h. eine Anzeige kann nicht zurückgenommen werden. Daher sollte dieser Schritt nur in Absprache mit den Betroffenen, der Fachberatungsstelle und ggf. den gesetzlichen Vertretern getroffen werden.
- Die Erziehungsberechtigten sollten nur angesprochen werden, wenn sie in den sexuellen Missbrauch nicht involviert sind.
- Der Verdächtige darf nicht eigenmächtig zur Rede gestellt werden.

## Was tun wir im Verdachtsfall?

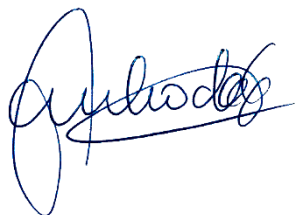
1. Wir hören zu, nehmen das Gehörte ernst und schenken den Schilderungen Glauben!
2. Wir dokumentieren die Informationen anhand eines Protokollbogens (Vorlage „Gesprächsprotokoll“). Es werden nur reine Informationen, keine Interpretationen oder Annahmen erhoben.
3. Wir informieren, dass es im Verein „Personen gibt, die sich mit so etwas auskennen“ (Jugendschutzbeauftragte und Arbeitskreis Jugendschutz).
4. Wir sichern zu, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern, in Absprache erfolgen. An keiner Stelle entscheiden wir „über den Kopf“ der betroffenen Kinder und Jugendliche hinweg. Wir geben keine Versprechungen ab, die nicht eingehalten werden können. Wir erläutern, dass wir uns zunächst selbst Unterstützung holen müssen.
5. Wir handeln unmittelbar und planen gemeinsam mit den Ansprechpartnern für den Jugendschutz das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen und ggf. unter Einschaltung einer Fachberatungsstelle.
6. Die beteiligten Ansprechpartner für den Jugendschutz im Verein informieren vertraulich die beiden vorsitzenden Vorstandsmitglieder und beschließen gemeinsam weitere Maßnahmen.
7. Im konkreten Verdachtsfall entscheiden die beiden vorsitzenden Vorstandsmitglieder, ob ein Rechtsbeistand hinzugezogen werden soll. Bei Bedarf kann auch mit einer Fachberatungsstelle geklärt werden, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen.
8. Die vorsitzenden Vorstandsmitglieder und die Ansprechpartner für den Jugendschutz informieren nach Absprache mit der/dem Betroffenen, den Erziehungsberechtigten und dem Gesamtvorstand proaktiv die Vereinsmitglieder.
9. Die vorsitzenden Vorstandsmitglieder und die Ansprechpartner für den Jugendschutz beschließen gemeinsam, ob und wie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informiert werden soll.
10. Jeder zur Kenntnis gelangte Vorfall wird von uns zum Anlass genommen, unsere Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz im Verein kritisch zu überprüfen (Gefährdungsbeurteilung) und im Bedarfsfall anzupassen sowie zu erweitern.



Ansprechpartnerin  
für den Jugendschutz



Ansprechpartner  
für den Jugendschutz



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender